

Stichwort: Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 11 Abs. 1 TVÜ-VKA

Frage: Eine Beschäftigte erhöht die wöchentliche Arbeitszeit. Wird die Besitzstandszulage entsprechend der Arbeitszeit angepasst?

Antwort: Die jeweilige zeitratierliche Bemessung folgt aus der Bestimmung des § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA, in der auf die Regelung des § 24 Abs. 2 TVöD verwiesen wird. Für die Besitzstandszulage ist somit die in § 24 Abs. 2 TVöD genannte Vorschrift über die zeitratierliche Bemessung des Entgelts bei Teilzeitbeschäftigten anzuwenden. D.h. bei jeder Arbeitszeitänderung, die nach dem 30. September 2005 erfolgt, ist jeweils ausgehend von dem bei Vollbeschäftigung zustehenden Betrag – die Besitzstandszulage neu zu berechnen.